

# Markt Biberbach

## Landkreis Augsburg

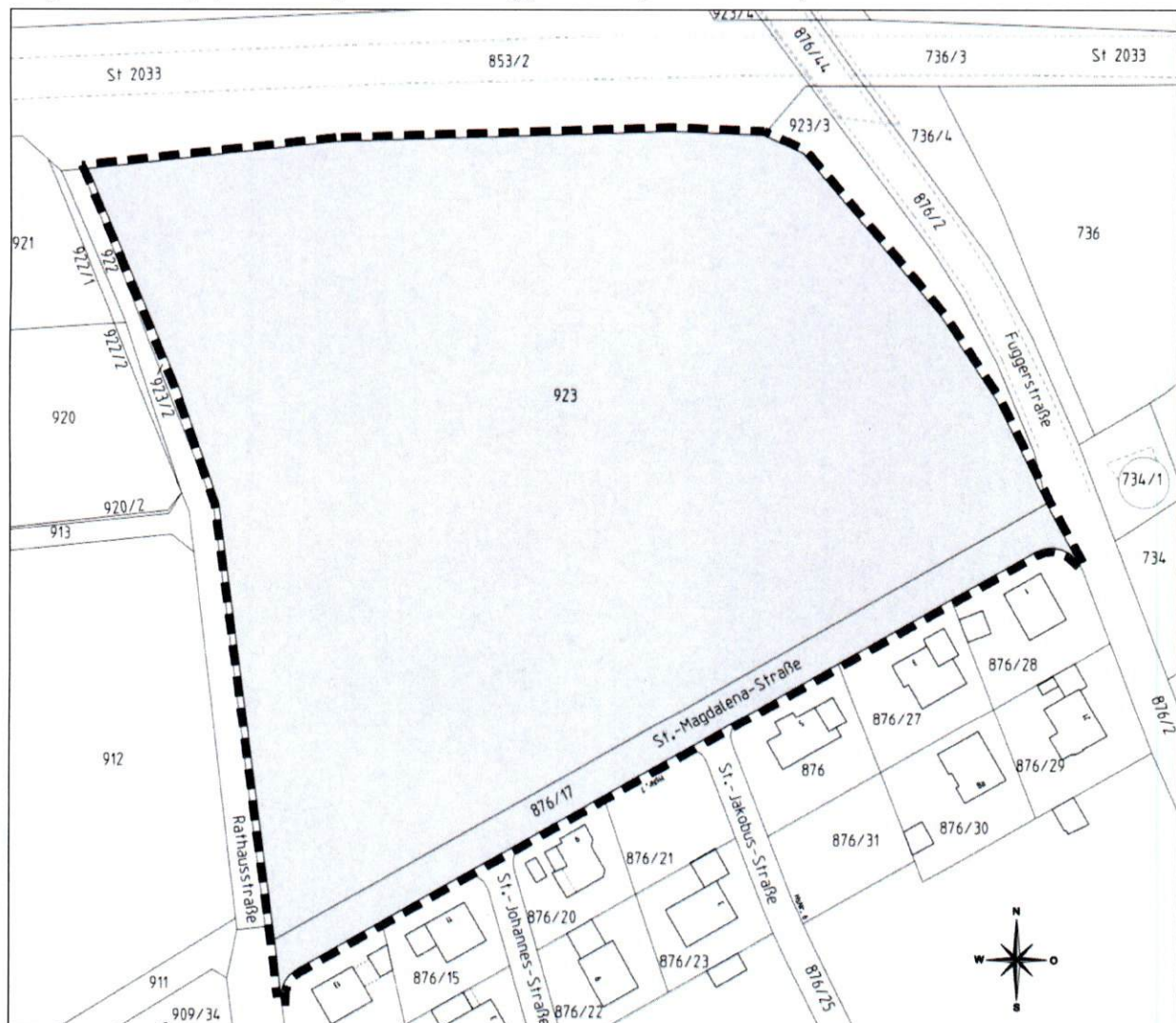


### Öffentliche Bekanntmachung

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 31 „Westlich der Fuggerstraße“

Der Markt Biberbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderates am 29.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 31 „Westlich der Fuggerstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 29.07.2025, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 29.07.2025, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 31 „Westlich der Fuggerstraße“ gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 31 „Westlich der Fuggerstraße“ umfasst den Bereich des Grundstückes Flur Nr. 923 sowie einer Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 876/17 (St.-Magdalena-Straße), jeweils Gemarkung Biberbach, westlich der Fuggerstraße und südlich der Staatsstraße St 2033 am nördlichen Ortsrand von Biberbach.

Umgriff Bebauungsplan Nr. 31 „Westlich der Fuggerstraße“ (ohne Maßstab)



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 31 „Westlich der Fuggerstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 31 „Westlich der Fuggerstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C), jeweils in der Fassung vom 29.07.2025 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Biberbach, Rathausplatz 1, in 86485 Biberbach, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage des Marktes Biberbach unter <https://biberbach.de/Bauleitplanungen/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Westlich der Fuggerstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Biberbach, 02.10.2025

  
Wolfgang Jarasch  
Erster Bürgermeister

angeheftet: .....

abgenommen: .....